

Nr. 70 **Bekanntmachung des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1578, „Richtlinien über die Sicherheit während der Übungen zum Verlassen des Schiffes unter Verwendung von Rettungsbooten“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 03. Januar 2018
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1578, „Richtlinien über die Sicherheit während der Übungen zum Verlassen des Schiffes unter Verwendung von Rettungsbooten“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
– Dienststelle Schiffssicherheit –
K. Krüger

MSC.1/Rundschreiben 1578
vom 19. Juni 2017

Richtlinien über die Sicherheit während der Übungen zum Verlassen des Schiffes unter Verwendung von Rettungsbooten

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss stützte sich auf seiner einundachtzigsten Tagung (10. bis 19. Mai 2006) darauf, dass er auf seiner neunundsiebzigsten Tagung (1. bis 10. Dezember 2004) die Absicht des Unterausschusses „Ship Design and Equipment“ befürwortet hatte, in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss „Standards of Training and Watch-keeping“, eine weitere Anleitung, wie im Zirkular *Accidents with lifeboats* (MSC/Circ.1049) vorgestellt, zu entwickeln, und nahm entsprechend die *Guidance on safety during abandon ship drills using lifeboats* (MSC/Circ.1136) an.
- 2 Der Ausschuss stützte sich auch darauf, dass die für Rettungsboote entwickelte Anleitung allgemein für Notfallübungen mit anderen Rettungssystemen von Bedeutung ist und berücksichtigt werden muss, wenn solche Übungen durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit MSC/Circ.1136 und in der Erkenntnis der Notwendigkeit, einen grundlegenden Leitfaden von wesentlichen Schritten bereitzustellen, um das simulierte Aussetzen eines Freifall-Rettungsbootes sicher gemäß Regel III/19.3.4.4 SOLAS durchzuführen, und nach Erwägung der vom Unterausschuss „Ship Design and Equipment“ auf seiner siebenundvierzigsten Tagung gemachten Vorschläge nahm der Ausschuss auch die *Guidelines for simulated launching of free-fall lifeboats* (MSC/Circ.1137) an.
- 3 Nach Prüfung der Notwendigkeit, die obige Anleitung und die obigen Richtlinien zu aktualisieren, und nach Prüfung der vom Unterausschuss „Brandschutz“ auf seiner fünfzigsten Tagung gemachten Vorschläge die zahlreichen Rundschreiben zu dem Thema Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen mit Rettungsbooten zusammenzulegen, um den Seefahrer besser zu unterstützen, nahm der Ausschuss auf seiner einundachtzigsten Tagung die *Richtlinien über die Sicherheit während der Übungen zum Verlassen des Schiffes unter Verwendung von Rettungsbooten* wie sie in Anlage 2 zu den *Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen mit Rettungsbooten* (MSC.1/Circ.1206 Rev.1) aufgeführt sind, an.
- 4 Der Ausschuss nahm auf seiner achtundneunzigsten Tagung (7. bis 16. Juni 2017) die *Richtlinien über die Sicherheit während der Übungen zum Verlassen des Schiffes unter Verwendung von Rettungsbooten*, in

Folge der Zusammenlegung von Anlage 1 zu den *Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen mit Rettungsbooten* (MSC.1/Circ.1206 Rev.1) und der *Vorläufigen Empfehlungen über Bedingungen für die Autorisierung von Dienstleistern für Rettungsboote, Aussetzvorrichtungen und unter Last auslösbare Heißhaken* (MSC.1/Circ.1277) in den *Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösevorrichtungen* (Entschließung MSC.402(96)), die Anlage 1 zum Rundschreiben MSC.1/Circ.1206 Rev.1 aufgehoben haben, an.

- 5 Die Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, die beigefügten Richtlinien umzusetzen und sie Schiffseignern, Schiffsbetreibern, mit der Überprüfung von Schiffen befassten Organisationen, Schiffsbesatzungen, Besichtigern, Herstellern und allen anderen Betroffenen zur Kenntnis zu bringen.
- 6 Dieses Rundschreiben ersetzt die Anlage 2 zum Rundschreiben MSC.1/Circ.1206 Rev.1.

Anlage

Richtlinien über die Sicherheit während der Übungen zum Verlassen des Schiffes unter Verwendung von Rettungsbooten

1 Allgemeines

1.1 Einführung

- 1.1.1 Es ist lebenswichtig, dass Seeleute mit den Rettungsmitteln an Bord ihrer Schiffe vertraut sind und dass sie Vertrauen darin haben, dass die für ihre Sicherheit bereitgestellten Vorrichtungen funktionieren und in einem Notfall effektiv sind. Um dies zu erreichen, sind häufige, regelmäßige Übungen an Bord notwendig.
- 1.1.2 Die Ausbildung der Besatzung ist ein wichtiger Bestandteil von Übungen. Als eine Ergänzung zur Eingangsausbildung an Land machen Übungen und die Ausbildung an Bord die Besatzungsmitglieder mit den Vorrichtungen an Bord und den zugehörigen Verfahren vertraut. Das Ziel von Übung und Ausbildung ist es, angemessene Kompetenzen der Besatzung zu entwickeln, die einen effektiven und sicheren Gebrauch der Ausrüstung ermöglichen, die vom SOLAS Übereinkommen von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung (SOLAS), gefordert wird. Bei der Durchführung von Übungen müssen die in SOLAS aufgeführten Zeitbegrenzungen für das Verlassen des Schiffes als ein zusätzliches Ziel berücksichtigt werden.

1.2 Häufigkeit der Übungen

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Durchführung regelmäßiger Übungen die Besatzung vertrauter mit den Rettungsmitteln an Bord ihrer Schiffe macht und ihr Vertrauen erhöht, dass die Vorrichtungen funktionieren und in einem Notfall effektiv sein werden. Übungen bieten die Möglichkeit in Zu-

sammenarbeit Erfahrung im Gebrauch der Sicherheitsausrüstung zu erlangen. Die Fähigkeit, mit einem Notfall zurechtzukommen und die Situation zu bewältigen, wird durch regelmäßige Übungen verbessert. Häufige Besatzungswechsel machen es jedoch manchmal schwierig sicherzustellen, dass alle an Bord die Möglichkeit haben an Übungen teilzunehmen, wenn nur die vorgeschriebene Mindestanzahl von Übungen durchgeführt wird. Deshalb muss in Betracht gezogen werden Übungen so zu planen wie es nötig ist, um sicherzustellen, dass alle an Bord eine frühzeitige Möglichkeit haben, mit den Vorrichtungen und Systemen des Schiffes vertraut zu werden.

1.3 Übungen müssen sicher sein

- 1.3.1 Übungen zum Verlassen des Schiffes müssen in Übereinstimmung mit den relevanten bordseitigen Arbeitsschutzbestimmungen so geplant, organisiert und durchgeführt werden, dass die erkannten Risiken minimiert werden.
- 1.3.2 Übungen bieten eine Möglichkeit festzustellen, ob die Rettungsmittel funktionieren und ob die gesamte zugehörige Ausrüstung an ihrem Platz, in gutem Arbeitszustand und einsatzbereit ist.
- 1.3.3 Vor der Durchführung von Übungen muss überprüft werden, ob das Rettungsboot und seine Ausrüstung gemäß den Wartungshandbüchern des Schiffes und aller zugehörigen technischen Dokumentation instandgehalten worden sind, und alle nötigen Vorsichtsmaßnahmen beachtet wurden. Abweichende Zustände von Abnutzung und Verschleiß oder Korrosion müssen sofort dem verantwortlichen Offizier gemeldet werden.

1.4 Betonung auf Lernen

Übungen müssen mit einer Betonung auf Lernen durchgeführt und als eine Lernerfahrung betrachtet werden, nicht nur als eine regulatorische Anforderung Übungen durchzuführen. Ungeachtet ob es sich um von SOLAS geforderte Notfallübungen handelt oder um zusätzliche spezielle Übungen, um die Kompetenz der Besatzungsmitglieder zu vergrößern, sie müssen mit sicherer Geschwindigkeit durchgeführt werden. Während der Übungen muss darauf geachtet werden, dass sich alle Personen an Bord mit ihren Aufgaben und der Ausrüstung vertraut machen. Falls notwendig, müssen während der Übungen Pausen gemacht werden, um besonders schwierige Elemente zu erklären. Die Erfahrung der Besatzung ist ein wichtiger Faktor bei der Entscheidung, wie schnell eine Übung oder bestimmte Übungselemente durchzuführen sind.

1.5 Planung und Organisation von Übungen

- 1.5.1 SOLAS fordert, dass Übungen, soweit durchführbar, so abzuhalten sind, als handele es sich tatsächlich um einen Notfall.¹ Das bedeutet, dass die gesamte Übung, soweit wie möglich, durchgeführt werden muss, während sichergestellt wird, dass die Übung auf eine in jeder Hinsicht sichere Weise

¹ Verwiesen wird auf Regel III/19.3.1 SOLAS

ausgeführt werden kann. Folglich benötigen Elemente der Übung, die unnötige Risiken enthalten können, besondere Aufmerksamkeit oder sie können aus der Übung ausgelassen werden.

- 1.5.2 Bei der Vorbereitung auf eine Übung müssen die Verantwortlichen das Bedienungshandbuch des Herstellers durchsehen, um sicherzustellen, dass eine geplante Übung ordentlich durchgeführt wird. Die für die Übung Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass die Besatzung mit der in den Bedienungshandbüchern der Rettungsmittel gegebenen Anleitung vertraut ist.
- 1.5.3 Im Verlauf einer Übung erlangte Erkenntnisse müssen dokumentiert werden und zu einem Teil der Nachbesprechung über die Übung an Bord und der Planung der nächsten Übungsrunde gemacht werden.
- 1.5.4 Das Aussetzen eines Bootes mit vollzähliger Besatzung ist ein Beispiel für ein Übungselement, das abhängig von den Umständen, mit einem unnötigen Risiko verbunden sein kann. Solche Übungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn spezielle Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

2 Übungen zum Verlassen des Schiffes

2.1 Einführung

Es ist wichtig, dass diejenigen Besatzungsmitglieder, die Sicherheitsausrüstung an Bord bedienen, mit der Arbeitsweise und der Handhabung solcher Ausrüstung vertraut sind. SOLAS fordert, dass ausreichend detaillierte und für die Besatzung leicht verständliche Ausbildungshandbücher und Anweisungen der Hersteller an Bord mitgeführt werden. Solche Handbücher und Anweisungen der Hersteller müssen für jedermann an Bord zugänglich sein und bei der Vorbereitung und Durchführung von Übungen genau eingehalten und befolgt werden.

2.2 Anleitung für den Schiffseigner

- 2.2.1 Der Schiffseigner muss sicherstellen, dass neue Sicherheitsausrüstung an Bord der Schiffe des Unternehmens zugelassen ist und gemäß den Vorschriften von SOLAS und dem Internationalen Rettungsmittel-Code (LSA-Code) eingebaut worden ist.
- 2.2.2 Verfahren für die Durchführung sicherer Übungen müssen im System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen an Bord (SMS) der Schifffahrtsunternehmen enthalten sein. Detaillierte Verfahren für Übungselemente, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind, müssen aus Arbeitsplatzbeurteilungen, die an das relevante Rettungsmittel angepasst sind, ersichtlich sein.
- 2.2.3 Personal, das Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Rettungsbooten durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein.²

² Verwiesen wird auf die *Anforderungen an Instandhaltung, eingehende Überprüfung, Funktionsprüfung, Überholung und Reparatur von Rettungsbooten und Bereitschaftsbooten, Aussetzvorrichtungen und Auslösemechanismen*, die durch Entschließung MSC.402(96) angenommen worden sind.

2.3 Rettungsboote, die mit Hilfe von Läufern ausgesetzt werden

- 2.3.1 Während der Übungen muss jeder Teilnehmer wachsam für potentiell gefährliche Bedingungen oder Situationen sein und die verantwortliche Person für eine angemessene Maßnahme auf sie aufmerksam machen. Rückmeldungen und Empfehlungen an den Schiffseigner, die Verwaltung und den Hersteller des Systems sind wichtige Elemente des Schiffssicherheitssystems.
- 2.3.2 Wenn Übungen mit Personen an Bord des Rettungsbootes durchgeführt werden müssen, wird empfohlen, dass das Boot erst ohne Personen an Bord ausgesetzt und wieder eingeholt wird, um nachzuprüfen, dass die Vorrichtung einwandfrei funktioniert. In diesem Fall soll das Boot dann nur mit der Anzahl von Personen an Bord, die nötig sind, um das Boot zu bedienen, zu Wasser gelassen werden.³
- 2.3.3 Um zu verhindern, dass sich Laschings oder Halterungen verheddern, muss ihre ordentliche Freigabe überprüft werden bevor der Davit ausgeschwungen wird.

2.4 Freifall-Rettungsboote

- 2.4.1 Die monatlichen Übungen mit Frei-Fall-Rettungsbooten müssen gemäß den Anweisungen des Herstellers durchgeführt werden, so dass die Personen, die das Boot in einem Notfall betreten müssen, geübt darin sind in das Boot einzusteigen, ihre Sitze in einer richtigen Weise einzunehmen und die Sicherheitsgurte zu benutzen, sowie unterwiesen sind, wie sie sich während des Abwurfs des Bootes ins Wasser zu verhalten haben.
- 2.4.2 Wenn das Rettungsboot als Teil einer Übung im freien Fall ausgesetzt wird, muss dies mit der Mindestanzahl Personal durchgeführt werden, die benötigt wird, um das Boot im Wasser zu manövrieren und um es wieder einzuholen. Der Wiedereinholvorgang muss mit besonderer Vorsicht durchgeführt werden, wobei der hohe Risikograd dieses Vorgangs berücksichtigt werden muss. Wenn es von SOLAS zugelassen wird⁴, soll das simulierte Aussetzen gemäß den Anweisungen des Herstellers durchgeführt werden, unter angemessener Beachtung der Richtlinien für das simulierte Aussetzen von Freifall-Rettungsbooten, wie sie im Anhang aufgeführt sind.

Anhang

Richtlinien für das simulierte Aussetzen von Frei-Fall-Rettungsbooten während Übungen

1 Begriffsbestimmung

Während der Übungen gemäß Regel III/19 SOLAS durchgeführtes simuliertes Aussetzen ist ein Mittel

³ Verwiesen wird auf die *Klarstellung zu SOLAS-Regel III/19 (MSC.1/Circ.1326, MSC.1/Circ.1326/Corr.1)*

⁴ Verwiesen wird auf SOLAS Regel III/20.11.2.

die Besatzung im Verfahren des Aussetzens im freien Fall von Freifall-Rettungsbooten auszubilden ohne physische Aktivierung des Auslösemechanismus.

2 Zweck und Umfang

Der Zweck dieser Richtlinien ist es, einen grundsätzlichen Abriss der notwendigen Schritte zur sicheren Durchführung eines simulierten Aussetzens zu bieten. Diese Richtlinien sind allgemein gehalten; die Bedienungsanleitung des Rettungsbootherstellers muss immer vor der Durchführung eines simulierten Aussetzens konsultiert werden. Simuliertes Aussetzen darf nur mit Rettungsbooten und Aussetzvorrichtungen durchgeführt werden, die dafür entworfen worden sind und für die der Hersteller Anweisungen bereitgestellt hat. Alle beteiligten Personen müssen mit den Anweisungen der Hersteller und der Aktivierung des Auslösemechanismus vertraut sein. Handbücher, Poster und Hinweistafeln können benutzt werden, um bei der Eingewöhnung und der Durchführung von Übungen zu helfen. Simuliertes Aussetzen muss unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, die ein in solchen Verfahren erfahrener Offizier ist, und es muss ohne die physische Aktivierung des Freifall-Auslösesystems durchgeführt werden. Die Prüfung von Auslösesystemen muss getrennt von Übungen erfolgen und darf nicht während Übungen zum simulierten Aussetzen durchgeführt werden.

3 Durchführung von Übungen – typische Abfolge eines simulierten Aussetzens

(Regel III/19 SOLAS)

- 3.1 Prüfen der Ausrüstung und der Dokumentation, um sicherzustellen, dass sich alle Bestandteile des Rettungsbootes und der Aussetzvorrichtung in gutem, einsatzfähigem Zustand befinden.
- 3.2 Sicherstellen, dass das gesamte an der Übung beteiligte Personal mit den Betriebshandbüchern, Postern und Hinweistafeln vertraut ist.
- 3.3 Sicherstellen, dass die vom Hersteller für simuliertes Aussetzen bereitgestellte(n) Rückhaltevorrichtung(en) angebracht und sicher ist (sind) und dass der Freifall-Auslösemechanismus vollständig und korrekt eingerastet ist.
- 3.4 Herstellen und Aufrechterhalten einer guten Kommunikation zwischen der eingeteilten Bedienungsbesatzung und der verantwortlichen Person.
- 3.5 Lösen der Laschings, Halterungen usw., die angebracht sind, um das Rettungsboot für den Seebetrieb oder für die Instandhaltung zu sichern, außer denjenigen, die für den simulierten freien Fall vorgeschrieben sind.
- 3.6 Die teilnehmenden Besatzungsmitglieder besetzen das Rettungsboot und befestigen ihre Sitzgurte unter der Aufsicht der verantwortlichen Person.
- 3.7 Alle Besatzungsmitglieder verlassen das Rettungsboot.
- 3.8 Zurücksetzen des Rettungsbootes in den Zustand, in dem es sich vor dem in Absatz 3.4 genannten Schritt

befand. Sicherstellen, dass das Rettungsboot in seine normale Stauposition zurückgesetzt wird. Entfernen aller Rückhalte- und/oder Rückholvorrichtungen, die nur für das simulierte Aussetzen benutzt werden.

(VkBl. 2018 S. 307)